



▲ Dieser Polizist stellt sich trotz freier Parkplätze zum Warten des Blitzers in die zweite Reihe

◀ Diese Polizistin hält in einer Sperrzone, um ihre Einkaufstüten ins Auto zu laden

► Mitarbeiter vom Ordnungsamt blockieren einen Behindertenparkplatz



## Polizisten als Falschparker

# Dürfen die das?

Wann Sonderrechte für Polizei und Ordnungsamt gelten – und wann nicht

**ES KLINGT WIE EINE POSSE.** Falsch parkende Polizisten in Wismar bekommen während einer Dienstversammlung 22 Knöllchen im Wert von 220 Euro. Nach einem Anruf von der Polizeiinspektion zieht das Ordnungsamt die Strafzettel zurück.

Ein Einzelfall? Nein. Immer wieder erreichen AUTO BILD Leserfotos, auf denen sich Polizisten über allgemeingültige Verkehrsregeln hinwegsetzen: zum Brötchenholen kurz in der zweiten Reihe parken, zum Getränkekaufen schnell auf den Behindertenparkplatz vor dem Supermarkt stellen. Oder die Politesse, die ihr Dienstfahrzeug im Halteverbot parkt, um andere Falschparker aufzuschreiben.

Ja, dürfen Polizei und Ordnungshüter denn alles? Verkehrsanwalt Uwe Lenhart: „Nein. Sonderrechte laut Paragraph 35 der StVO gelten nur, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Auch wenn flüchtige Personen verfolgt oder bedeutende Sachwerte erhalten werden müssen. Kann der Beamte dies nicht belegen, wird er bestraft wie jeder andere auch.“ Vorausgesetzt, eine Anzeige liegt vor. Lenhart schildert einen Fall

von 2009, wo ein Polizist privat geblitzt wurde und vor Gericht seine Geschwindigkeitsüberschreitung mit der Verfolgung eines fehlerhaft beladenen Fahrzeugs rechtfertigte.

Das Gericht erkannte die Sonderrechte nicht an, weil es die Geschichte für konstruiert hielt. Der Einsatz lag außerhalb des örtlichen und dienstlichen Zuständigkeitsbereichs des Polizisten. Er hatte den Verstoß nicht dienstlich dokumentiert und ganz untypisch den Ladungssicherungsverstoß lediglich durch eine Verwarnung geahndet. Außerdem war der ausländische Zeuge nicht ermittelbar, es fehlte das amtliche Kennzeichen trotz angeblich genauer Erfassung der Personalien. Der Polizist musste die Geldbuße von 120 Euro zahlen.

„Darüber hinaus drohen meist auch disziplinarrechtliche Maßnahmen“, weiß Oliver Malchow (50) von der Gewerkschaft der Polizei (GdP). „Wer für die Überwachung von Regeln verantwortlich ist, muss sich an diese halten. Sonst wird er unglaubwürdig.“ Das meint auch der Bürgermeister von Wismar. Er bestand darauf, dass die betroffenen Beamten ihre Knöllchen bezahlen.

Daniela Pemöller



**SCHREIBEN  
SIE UNS**

Sie wollen uns Ihre Meinung zu diesem Thema sagen?

**AUTO BILD,**  
Brieffach 39 40,  
20350 Hamburg

E-Mail:  
redaktion@autobild.de  
Stichwort:  
Polizeifalschparker